Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 12

Artikel: Libanesisches Regierungsdekret
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846384

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Probeabstimmung der Genfer Frauen am 29./30. Nov. 1952

Bei Oeffnung der Wahllokale drängten sich die Frauen in solchen Scharen vor den Urnen, dass manche bis eine Stunde warten mussten, bis sie ihren Wahlzettel einlegen konnten.

Die Genferinnen haben sich mit 35 133 gegen 6346 Stimmen für die Einführung des Frauenstimmrechts in kant. u. kommunalen Angelegenheiten ausgesprochen. Für diese Befragung waren 72 516 Frauen eingeschrieben, von denen sich 42 013 an der Abstimmung beteiligten, d. h. 58 Prozent. Damit die Frauen im Kt. Genf ihr Stimmrecht ausüben können, muss ein Grossrat im Kant. Parlament einen entsprechenden Gesetzesantrag einbringen, die Legislative ihre Zustimmung erteilen und die Verfassungsfrage den Genfer Stimmberechtigten unterbreitet werden, die in letzter Instanz darüber zu entscheiden haben.

Zürich, 30. November 1952 (Telegramm)

Mme Eric Choisy-Necker
Satigny, Genf

Ihnen, Frau Präsidentin, Ihren Mitarbeiterinnen und allen Genferinnen herzlichen Dank für den grossen Einsatz zu gunsten der politischen Rechte der Schweizerfrauen.

Wir freuen uns über Ihren heutigen Erfolg und hoffen, dass die Männer dem Entscheid der Genfer Frauenabstimmung Nachachtung verschaffen werden.

„Die Staatsbürgerin"
und der Frauenstimmrechtsverein Zürich.

Das passive Wahlrecht der Baslerinnen bei Richter- und Ersatzrichterwahlen

Der grosse Rat des Kantons Basel behandelte die Wahlgesetzrevision. In der Hauptsache wurde dabei über den Berechnungsmodus des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen diskutiert. Mit 80 gegen 29 Stimmen entschied sich der Rat für die bisherige Art. Er beschloss, künftig den Frauen bei Richter- und Ersatzrichterwahlen das passive Wahlrecht zuzugestehen. Das revidierte Gesetz über Wahlen und Abstimmungen wurde dann einstimmig angenommen.

22. 11. 52, Tgbl.

Libanesisches Regierungsdekret

Durch Regierungsdekret wurde ein Amendement zum libanesischen Wahlgesetz veröffentlicht. **Männer und Frauen** über 21 Jahre sind stimmberechtigt, aber die **Frauen** müssen sich über Primarschulbildung ausweisen. Es besteht Stimmzwang. Wer seiner Stimmpflicht nicht nachkommt, wird mit hundert libanesischen Pfund (rund 160 Fr.) bestraft.